



Meine Zeit in der Tschechischen Republik – Arbeit und Rente europaweit

- Soziale Sicherheit
- Die tschechischen Renten
- Ihre Ansprechpartner



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in der Tschechischen Republik geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die Rentenversicherung in der Tschechischen Republik**
- 9 Ihre Sicherheit bei Invalidität**
- 11 Die richtige Altersrente für Sie**
- 15 Hinterbliebenenrenten – Schutz für Ihre Familie**
- 17 Höhe der Leistungen**
- 21 Ihr Rentenantrag**
- 25 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Die Rentenversicherung in der Tschechischen Republik

In der Tschechischen Republik gibt es mit Ausnahme von Sondersystemen für bestimmte Berufsgruppen ein einheitliches Rentenversicherungssystem. Es besteht eine umfassende Versicherungspflicht insbesondere für Arbeitnehmer.

Das Rentenversicherungssystem wird finanziert durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Träger des Rentenversicherungssystems ist die Tschechische Sozialversicherungsanstalt (Česká Správa Sociálního Zabezpečení, ČSSZ), die ihren Hauptsitz in Prag hat. Darüber hinaus unterhält die ČSSZ in allen Bezirks- und Kreisstädten Zweigstellen, die für die Betreuung der Versicherten vor Ort zuständig sind.

Die Adresse finden Sie auf der Seite 21.

Die ČSSZ ist insbesondere für den Beitragseinzug und die Gewährung von Renten zuständig.

Wer ist versichert?

In Tschechien sind grundsätzlich alle Personen pflichtversichert, die eine Erwerbstätigkeit ausüben. Hierzu gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis,
- Werkvertragsarbeitnehmer,

- Selbständige, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik tätig sind,
- Personen in einem Dienstverhältnis,
- Mitglieder einer Genossenschaft, sofern sie nicht Arbeitnehmer der Genossenschaft sind,
- Gesellschafter und Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kommanditisten von Kommanditgesellschaften,
- Mitglieder von Gemeindevertretungen, Abgeordnete, Senatoren, Regierungsmitglieder,
- Richter,
- freiwillige Mitarbeiter des Pflegedienstes,
- Pfleger, die eine Fürsorgepflege in besonderen Einrichtungen ausüben, und
- Personen im Strafvollzug, die mit regelmäßiger Arbeitsleistung eingegliedert sind.

Unser Tipp:

In welchen Fällen Sie nicht dem tschechischen Recht unterliegen, können Sie in der Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ nachlesen oder fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger in Deutschland. Die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner finden Sie auf den Seiten 21 bis 23.

Zeiten ohne Beitragsleistung zählen für die Rente

Wenn Sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen sogenannte Ersatzzeiten erwerben. Dabei handelt es sich um beitragsfreie Zeiten, die dennoch für die Rentenberechnung mitzählen. Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass Sie vor Beginn der Ersatzzeit für mindestens ein Jahr eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Diese Voraussetzung kann auch (ausschließlich) mit Zeiten aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz erfüllt werden.

Ersatzzeiten können Sie erwerben, wenn Sie beispielsweise

- eine Mittel-, Fach- oder Hochschule bis zum 31. Dezember 2009 besucht haben (längstens für die Dauer von sechs Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres). Werden diese Zeiten ab dem 1. Januar 2010 zurückgelegt, zählen sie nur noch mit für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit bei Invalidenrenten,
- bis zum 22. Dezember 2004 Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender waren,
- Arbeitslosenunterstützung beziehen,
- Bezieher von Leistungen der Krankenversicherung sind,
- Bezieher einer Invalidenrente III. Grades sind (bis zur Erfüllung des Anspruchs auf eine Altersrente),
- ein Kind unter vier Jahren erziehen oder
- eine andere Person pflegen.

Freiwilliges Mitglied sein

Eine freiwillige Versicherung ist für Sie grundsätzlich möglich, wenn Sie älter als 18 Jahre sind und einen Antrag auf Versicherung gestellt haben.

Mit den freiwilligen Beiträgen können Sie Zeiten, in denen Sie nicht anderweitig versichert sind, auffüllen. Das ist beispielsweise der Fall für die Zeit ab dem siebten Jahr der Ausbildung bis zum 31. Dezember 2009, wenn Sie eine Mittelschule besucht oder an einer Fach- oder Hochschule studiert haben. Ab dem 1. Januar 2010 gilt dies für jede Ausbildung an einer Mittelschule und jedes Studium an einer Fach- oder Hochschule unabhängig von der Dauer der Ausbildung, da auch die ersten sechs Jahre nicht mehr als Ersatzzeiten angerechnet werden. Eine Ausnahme besteht dann nur noch für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit bei Invalidenrenten. Hier zählen die ersten sechs Ausbildungsjahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch dann als Ersatzzeit, wenn sie ab dem 1. Januar 2010 zurückgelegt wurden.

Unser Tipp:

Sie können sich freiwillig versichern, wenn Sie vor dem Tag der Antragstellung mindestens ein Jahr Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Die Mitgliedschaft ist dann aber für höchstens 15 Jahre und längstens für die Dauer eines Jahres vor dem Tag der Antragstellung möglich.

Sie können auch freiwillige Beiträge für eine Erwerbstätigkeit außerhalb der Tschechischen Republik nach dem 31. Dezember 1995 zahlen.

Besondere Systeme für besondere Personengruppen

Neben dem allgemeinen Rentenversicherungssystem gibt es vier Sondersysteme für besondere Berufsgruppen. Sie werden in einem der Sondersysteme versichert, wenn Sie Berufssoldat, Polizist, Mitglied der Feuerwehr, des Strafvollzugsdienstes oder der Zollverwaltung sind.

Für die Angehörigen der Sondersysteme gelten zum Teil abweichende Regelungen gegenüber dem allgemeinen Rentenversicherungssystem.

Die Zuständigkeit eines Sondersystems ergibt sich beispielsweise, wenn bei einem Polizisten durch einen Dienstunfall Invalidität eintritt oder ein Berufssoldat den Streitkräften 15 Jahre lang angehörte.

Tschechoslowakei – Teilung erfordert besondere Regelungen

Am 1. Januar 1993 wurde die Tschechoslowakei in die Tschechische Republik und die Slowakische Republik geteilt. Es musste daher eine Regelung geschaffen werden, welcher Staat jeweils für bis zum 31. Dezember 1992 zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten Leistungen erbringt.

Hierfür ist es zunächst von Bedeutung, auf welchem Gebiet der Arbeitgeber des Versicherten am Tag der Teilung oder zuletzt vorher seinen Sitz hatte. Hatte der Arbeitgeber seinen Sitz am 1. Januar 1993 zum Beispiel in Prag, fallen alle bis zum 31. Dezember 1992 auf dem Gebiet der Tschechoslowakei erworbenen Zeiten in die tschechische Versicherungslast; der slowakische Versicherungsträger ist von der Leistungspflicht befreit.

Sofern der Versicherte am Tag der Teilung oder zuletzt vorher keinen Arbeitgeber mit Sitz auf dem Gebiet der Tschechoslowakei hatte, gehen die Zeiten zu Lasten des Staates, in dem der Berechtigte am Tag der Teilung oder zuletzt vorher seinen Wohnsitz hatte.



Ihre Sicherheit bei Invalidität

Sie haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn Sie noch nicht 65 Jahre alt sind, nicht mehr in vollem Umfang arbeiten können und die erforderliche Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben.

Das tschechische Recht kennt drei unterschiedliche Invalidenrenten. Die Invalidenrente I. Grades können Sie erhalten, wenn Ihre Arbeitsfähigkeit um 35 bis 49 Prozent gesunken ist. Eine Invalidenrente II. Grades wird gezahlt, wenn sich Ihre Arbeitsfähigkeit um 50 bis 69 Prozent vermindert hat. Bei 70 Prozent oder mehr können Sie eine Invalidenrente III. Grades bekommen.

Die notwendige Mindestversicherungszeit ist für alle Invalidenrenten gleich. Sie ist abhängig davon, wie alt Sie bei Eintritt des Leistungsfalles sind.

Erforderliche Mindestversicherungszeit

Lebensalter	Mindestversicherungszeit
unter 20 Jahre	weniger als 1 Jahr
20 – 21 Jahre	1 Jahr
22 – 23 Jahre	2 Jahre
24 – 25 Jahre	3 Jahre
26 – 27 Jahre	4 Jahre
ab 28 Jahre	5 Jahre

Zusätzliche Voraussetzungen

Bei Versicherten ab 28 Jahre kommt als Voraussetzung hinzu, dass die 5 Jahre Mindestversicherungszeit in den letzten 10 Jahren vor Eintritt der Invalidität zurückgelegt worden sein müssen. Bei jüngeren Versicherten entfällt diese Voraussetzung; bei ihnen können die notwendigen Versicherungszeiten in einer beliebigen Zeit vor Eintritt der Invalidität liegen.

Versicherte, die mindestens 38 Jahre alt sind und nicht in den letzten 10 Jahren vor Eintritt der Invalidität mindestens 5 Jahre versichert waren, können dann eine Invalidenrente erhalten, wenn sie in den letzten 20 Jahren vor Eintritt der Invalidität mindestens 10 Jahre versichert waren.

Für die Mindestversicherungszeit zählen tschechische Zeiten und Zeiten aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz.

**Bitte beachten Sie:
Großbritannien ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Auf unserer Internetseite finden Sie Informationen zu den „Auswirkungen des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs auf die Rente“.**

Eine Mindestversicherungszeit ist nicht erforderlich, falls die Invalidität aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.



Die richtige Altersrente für Sie

Um eine Altersrente erhalten zu können, müssen Sie ein bestimmtes Lebensalter erreicht und eine bestimmte Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben.

Die Altersgrenzen sind für Frauen und Männer je nach Geburtsjahr unterschiedlich. Für Frauen ist die Altersgrenze zusätzlich eng mit der Anzahl ihrer Kinder verbunden.

Die Altersgrenzen werden für Geburtsjahrgänge bis zum 31. Dezember 1971 auf 65 Jahre angehoben. Für Geburtsjahrgänge ab 1972 gilt dann für Männer und Frauen (auch für Frauen mit Kindern) eine einheitliche Altersgrenze von 65 Jahren.

Ihr maßgebendes Rentenalter können Sie in der folgenden Tabelle ablesen.

Rentenalter (Jahre und Monate) für die Regelaltersrente

Geburtsjahr	Männer	Frauen (nach der Anzahl der erzo-genen Kinder)				
		kinderlos	1 Kind	2 Kinder	3-4 Kinder	5 und mehr Kinder
1954	63 + 2	62 + 4	61	59 + 8	58 + 4	57
1955	63 + 4	62 + 8	61 + 4	60	58 + 8	57 + 4
1956	63 + 6	63 + 2	61 + 8	60 + 4	59	57 + 8
1957	63 + 8	63 + 8	62 + 2	60 + 8	59 + 4	58

Rentenalter (Jahre und Monate) für die Regelaltersrente

Geburtsjahr	Männer	Frauen (nach der Anzahl der erzeugten Kinder)				
		kinderlos	1 Kind	2 Kinder	3-4 Kinder	5 und mehr Kinder
1958	63 + 10	63 + 10	62 + 8	61 + 2	59 + 8	58 + 4
1959	64	64	63 + 2	61 + 8	60 + 2	58 + 8
1960	64 + 2	64 + 2	63 + 8	62 + 2	60 + 8	59 + 2
1961	64 + 4	64 + 4	64 + 2	62 + 8	61 + 2	59 + 8
1962	64 + 6	64 + 6	64 + 6	63 + 2	61 + 8	60 + 2
1963	64 + 8	64 + 8	64 + 8	63 + 8	62 + 2	60 + 8
1964	64 + 10	64 + 10	64 + 10	64 + 2	62 + 8	61 + 2
1965	65	65	65	64 + 8	63 + 2	61 + 8
1966	65	65	65	65	63 + 8	62 + 2
1967	65	65	65	65	64 + 2	62 + 8
1968	65	65	65	65	64 + 8	63 + 2
1969	65	65	65	65	65	63 + 8
1970	65	65	65	65	65	64 + 2
1971	65	65	65	65	65	64 + 8
1972	65	65	65	65	65	65

Ihr Renteneintrittsalter erfahren Sie vom tschechischen Rentenversicherungsträger.

Beschäftigungszeiten im Bergbau

Waren Sie vor dem 1. 10. 2016 im Bergbau unter Tage beschäftigt und haben Sie eine bestimmte Mindestzahl an Schichten zurückgelegt, kann sich für Sie eine Senkung des Rentenalters ergeben.

Neben den tschechischen Zeiten unter Tage zählen auch vergleichbare Zeiten aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz.

Mindestversicherungszeit

Wenn Sie eine Regelaltersrente bekommen möchten, müssen Sie eine bestimmte Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben. Diese wurde abhängig vom Rentenalter schrittweise um ein Jahr für jedes Kalenderjahr bis auf 35 Jahre angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 beträgt die Mindestversicherungszeit 35 Jahre.

Für die Mindestversicherungszeit zählen tschechische Zeiten und Zeiten aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz.

Lassen Sie sich vom tschechischen Versicherungsträger beraten. Dort erfahren Sie auch, ob die Mindestversicherungszeit erfüllt ist.

Versicherte, die die Mindestversicherungszeit nicht erfüllen, können eine Regelaltersrente erhalten, wenn sie eine Versicherungszeit von 30 Jahren mit Pflichtversicherungszeiten zurückgelegt haben. Zeiten ohne Beitragsleistung (Ersatzzeiten) zählen hierbei nicht mit.

Nehmen Sie ihre Regelaltersrente erst fünf Jahre später in Anspruch, gilt eine geringere Mindestversicherungszeit. Als Ausgangspunkt für die Erhöhung um fünf Jahre gilt dabei auch für Frauen immer die für Männer geltende Altersgrenze. Die Mindestversicherungszeit beträgt in diesen Fällen ab 2014 20 Jahre oder 15 Jahre ohne Ersatzzeiten.

Beispiel:

Die Versicherte Jana P., Geburtsjahr 1956, möchte 2022 eine Regelaltersrente beziehen. Mit nur 22 Versicherungsjahren erfüllt sie die im Jahr 2022 geltende Mindestversicherungszeit von 35 Jahren nicht.

Die Altersgrenze für das Geburtsjahr 1956 beträgt 63 Jahre und 6 Monate. Hier ist immer die für Männer geltende Grenze maßgebend. Frau P. erfüllt die Mindestversicherungszeit von 20 Jahren und kann 5 Jahre später, also mit 68 Jahren und 6 Monaten eine Regelaltersrente erhalten. Das ergibt sich aus der Tabelle auf Seite 11.

Altersrente wegen Invalidität

Erfüllen Sie keine der genannten Voraussetzungen für eine Altersrente, können Sie unter folgenden Bedingungen eine Altersrente wegen Invalidität erhalten:

- Vollendung des 65. Lebensjahres,
- Vorliegen von Invalidität I., II. oder III. Grades und
- Erfüllung der Mindestversicherungszeit für eine Invalidenrente.

Die Erfüllung der Mindestversicherungszeit entfällt, sofern die Invalidität auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht.

Schon früher in Rente

Sie können Ihre Altersrente auf Antrag schon vor Erreichen der für Sie maßgeblichen Altersgrenze erhalten. Diese vorzeitige Altersrente können Sie bis zu drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze (siehe Tabelle auf Seite 11) in Anspruch nehmen. Beträgt die Altersgrenze 63 Jahre oder mehr, können Sie bis zu fünf Jahre früher in Rente gehen. Den Rentenbeginn können Sie in diesem Rahmen selbst wählen.

Bitte lassen Sie sich vom tschechischen Versicherungsträger beraten. Dort erfahren Sie auch die konkrete Höhe der Abschläge.

Bitte beachten Sie:
Bezieher einer vorzeitigen Altersrente müssen gegenüber einer Regelaltersrente Abschläge in Kauf nehmen. Diese bleiben auch, nachdem Sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben, bestehen.



Hinterbliebenenrenten – Schutz für Ihre Familie

Das Rentenrecht in der Tschechischen Republik kennt Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten.

Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente entsteht mit dem Tod des Ehepartners. Sie haben aber nur dann einen Anspruch, wenn der verstorbene Ehepartner

- bereits eine Rente bezog oder
- im Zeitpunkt des Todes die Mindestversicherungszeit für eine Invaliden- oder eine Altersrente erfüllt hatte oder
- durch einen Arbeitsunfall zu Tode gekommen ist.

Die Witwen- oder Witwerrente wird für die Dauer von 12 Monaten nach dem Tod des Ehepartners ausgezahlt.

Unter bestimmten Umständen können Sie die Rente auch darüber hinaus erhalten. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Sie

- ein unversorgtes oder pflegebedürftiges Kind betreuen oder
- sich in Ihrem Haushalt um Ihre pflegebedürftige Mutter/Schwiegermutter oder Ihren pflegebedürftigen Vater/Schwiegervater kümmern.

Ein Kind gilt als unversorgt bis zum Ende der Schulpflicht und darüber hinaus längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wenn es sich beispielsweise in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Ihre maßgebende Altersgrenze können Sie in der Tabelle ab Seite 11 ablesen.

Liegt bei Ihnen selbst Invalidität III. Grades vor oder erreichen Sie in höchstens vier Jahren die für Sie maßgebende Altersgrenze, wird Ihnen die Rente ebenfalls über die 12 Monate hinaus gezahlt.

Heiraten Sie erneut, entfällt Ihr Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente. Als Abfindung steht Ihnen dann ein Betrag in Höhe von zwölf Monatsrenten zu.

Waisenrenten

Anspruch auf Waisenrente haben Kinder beim Tod eines Eltern- oder Adoptivelternteils, falls der Verstorbene

- bereits eine Rente bezog oder
- in den letzten zehn Jahren vor dem Tod eine Versicherungszeit von einem Jahr zurückgelegt hat oder
- älter als 38 Jahre war, in den letzten 20 Jahren vor dem Tod eine Versicherungszeit von zwei Jahren zurückgelegt hat oder
- infolge eines Arbeitsunfalls gestorben ist.

Sterben beide Eltern beziehungsweise Adoptiveltern, besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Waisenrente aus beiden Versicherungsverhältnissen.

Der Anspruch auf Waisenrente besteht bis zum Abschluss der Pflichtgrundschule. Er verlängert sich bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wenn sich das Kind in einer Berufsausbildung befindet, die Berufsausbildung durch Krankheit oder Unfall unterbrochen wird oder wenn das Kind wegen einer dauernden Erkrankung keine Beschäftigung ausüben kann.



Höhe der Leistungen

Neben den Voraussetzungen für eine Rente ist natürlich die Rentenhöhe interessant. Wie die Renten berechnet werden und was es sonst noch zu beachten gibt, erfahren Sie in diesem Kapitel.

Alle Renten in der tschechischen Rentenversicherung werden jeweils aus zwei Elementen berechnet:

→ dem Grundbetrag:

Der Grundbetrag ist ein vom Gesetzgeber festgelegter Betrag. Er ist für alle Rentenarten gleich hoch und beträgt im Jahr 2022 3 900 CZK.

→ dem Prozentualen Betrag:

Der Prozentuale Betrag ist ein individueller Betrag, der aufgrund der Persönlichen Bemessungsgrundlage und der Anzahl der Versicherungsjahre berechnet wird.

Die Persönliche Bemessungsgrundlage basiert auf den durchschnittlichen Bruttoverdiensten im Bemessungszeitraum. Dieser beginnt mit dem Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres und endet mit dem Jahr, das der Rentenbewilligung vorausgeht. Jahre vor 1986 werden nicht mit einbezogen.

Beispiel:

Dana V. beantragt 2022 eine Rente. Ihre Persönliche Bemessungsgrundlage basiert auf den durchschnittlichen Bruttoverdiensten in den letzten 35 Jahren, also von 1986 bis 2021.

Alle Einkommen werden zunächst entsprechend der Entwicklung der Durchschnittsverdienste angepasst, das bedeutet, dass die alten Einkommen auf das heutige Niveau hochgerechnet werden. Alle Einkommen werden dann zusammengezählt und durch die Anzahl der Jahre geteilt (= Persönliche Bemessungsgrundlage).

Bei Altersrenten und Invalidenrenten III. Grades bilden jeweils 1,5 Prozent der Persönlichen Bemessungsgrundlage pro Versicherungsjahr den Prozentualen Betrag.

Bei Invalidenrenten I. und II. Grades ist die Persönliche Bemessungsgrundlage pro Kalenderjahr geringer. Diese Renten sind somit deutlich niedriger als Invalidenrenten III. Grades oder Altersrenten.

Witwen und Witwer haben Anspruch auf 50 Prozent des Prozentualen Betrages, auf den der Verstorbene Anspruch gehabt hätte, bei Waisen sind es 40 Prozent.

Mindestrenten

Mindestrenten sind vorgesehen, wenn nach der Rentenberechnung ein bestimmter – vom Gesetzgeber jährlich angepasster Betrag – nicht erreicht wird.

Mindestrenten setzen sich auch aus dem Grundbetrag und dem Prozentualen Betrag zusammen.

Der Grundbetrag liegt 2022 bei 3 900 CZK.

Die Höhe des Grundbetrages entspricht der Höhe des Grundbetrages bei der normalen Rentenberechnung.

Der Prozentuale Betrag wird nicht individuell berechnet, er wird vom Gesetzgeber festgelegt. Die Höhe des Prozentualen Betrages ist je nach Rentenart unterschiedlich.

Spätere Inanspruchnahme der Altersrente

Wollen Sie Ihre Regelaltersrente nach Erreichen der Altersgrenze noch nicht in Anspruch nehmen, weil Sie noch arbeiten, erhöht sich Ihre spätere Rente. Für jeweils 90 Tage der Erwerbstätigkeit, um die der Rentenanspruch hinausgeschoben wird, erhöht sich Ihre Rente um 1,5 Prozent der Berechnungsgrundlage.

Darüber hinaus können Sie eine Erhöhung der Altersrente beantragen, wenn Sie neben der Rente noch einer Beschäftigung nachgehen.

Anpassung der Renten

Im Regelfall werden alle Renten jeweils am 1. Januar eines Jahres angepasst. Die Anpassung der Renten soll den Preisanstieg ausgleichen und orientiert sich gleichzeitig an der Entwicklung der Reallöhne.

Zusammentreffen von Leistungen

Haben Sie gleichzeitig Anspruch auf eine Alters- und Invalidenrente, wird nur eine Rente gezahlt. Das ist dann immer die höhere Rente.

Besteht gleichzeitig Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente und eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente, wird die höhere Rentenleistung in voller Höhe gezahlt. Von der niedrigeren Rente wird die Hälfte des Prozentualen Betrages gewährt.

Rente und Hinzuverdienst

Beim Zusammentreffen von Rentenleistungen mit Erwerbseinkommen gelten folgende Regelungen:

Nach Zuerkennung Ihrer Regelaltersrente können Sie unbegrenzt arbeiten, die Höhe Ihres Verdienstes ist ohne Bedeutung.

Neben einer vorzeitigen Altersrente dürfen Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in der Tschechischen Republik nicht ausüben. Auch beim Bezug von Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld) in der Tschechischen Republik fällt die vorzeitige Altersrente weg. Eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Ausland ist dagegen für den Rentenanspruch nicht schädlich. Das gilt auch für den Bezug von Lohnersatzleistungen. Mit Erreichen Ihrer Rentenaltersgrenze dürfen Sie dann auch in der Tschechischen Republik unbegrenzt arbeiten und hinzuverdienen.

Bezieher einer Invalidenrente, Witwen, Witwer und Waisen dürfen neben ihrer Rente unbegrenzt arbeiten.

Unser Tipp:

Bitte informieren Sie sich beim tschechischen Rentenversicherungsträger über die genauen Regelungen. Die Anschrift finden Sie im Kapitel „Ihr Rentenantrag“ auf Seite 21.





Ihr Rentenanspruch

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus der Tschechischen Republik haben, kann rechtsverbindlich nur vom tschechischen Rentenversicherungsträger beurteilt werden. Setzen Sie sich daher rechtzeitig mit ihm in Verbindung.

Die Tschechische Sozialversicherungsanstalt – ČSSZ – erreichen Sie unter folgender Anschrift:

Česka Správa Sociálního Zabezpečení
Křižová 25
22508 PRAHA 5
TSCHECHISCHE REPUBLIK
Telefon 00420 257 062 111
Fax 00420 257 063 360
E-Mail posta@cssz.cz
Internet www.cssz.cz

Die Internetseite
enthält auch
Informationen in
deutscher Sprache.

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zur Tschechischen Republik sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd.

Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und der Tschechischen Republik eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland. Dieser wird dann Ihren Antrag an die ČSSZ weiterleiten. Das gilt auch, falls auf tschechischer Seite ein Sondersystem für Sie zuständig sein sollte. Die ČSSZ wird in diesem Fall Ihren Antrag an das Sondersystem abgeben.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Fax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Fax 0234 304-53050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Telefon 0871 81-0

Fax 0871 81-2140

E-Mail service@drv-bayernsued.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Rentenzahlung

Sie können Ihre Rente aus der Tschechischen Republik in verschiedenen Formen erhalten:

→ Scheckzahlung:

Ihnen wird ein auf Euro lautender Scheck übersandt. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

→ Zahlung auf ein deutsches Konto:

Die Überweisung des Rentenbetrages erfolgt in Euro.

→ Zahlung auf ein Konto in der Tschechischen Republik:
Die Überweisung des Rentenbetrages erfolgt in
Tschechischen Kronen.

Bitte beachten Sie:

Wohnen Sie in Deutschland, müssen Sie dem tschechischen Versicherungsträger in regelmäßigen Abständen Lebensbescheinigungen zusenden. Davon kann auch die Zahlweise Ihrer Rente abhängig sein. Das erforderliche Formular steht als Download unter www.cssz.cz im deutschsprachigen Teil in der Rubrik „Formulare“ zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund,
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

5. Auflage (9/2022), **Nr. 721**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Neugrabenweg 2-4
66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 57 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen